

RICHTLINIEN FÜR EHRUNGEN DURCH DIE STADT EBERBACH

II. Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

Auf Ehrungen für besondere sportliche Leistungen im Rahmen offizieller Wettkämpfe finden ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

§ 8 Sportplaketten

1. Die Stadt Eberbach ehrt für besondere sportliche Leistungen durch Verleihung von Ehrenplaketten in

- a. GOLD
- b. SILBER
- c. BRONZE

mit einem stadtbezogenen Motiv und der Inschrift "Stadt Eberbach" auf der einen und der Inschrift "Ehrung für besondere sportliche Leistungen" auf der anderen Seite. Die Plakette ist mit der Zahl des Jahres versehen, in dem der sportliche Erfolg errungen wurde.

2. Darüber hinaus kann die Stadt Eberbach ganz besonders außergewöhnliche sportliche Leistungen in einer olympischen Disziplin mit dem Eber der Stadt Eberbach in Silber auszeichnen.

§ 9 Abstufung der Ehrungen nach ihren jeweiligen Voraussetzungen

1. Die Formen der Ehrung ergeben sich aus den nachstehend genannten, näher bezeichneten Voraussetzungen in folgender Abstufung:

- a) GOLD

- Plätze 1 bis 6 bei Deutschen Meisterschaften bzw. Bundesentscheidungen
- Bei Teilnahme an Wettkämpfen von Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
- Einsatz in der Nationalmannschaft in einer olympischen Sportart
- 40-fache Wiederholung des Deutschen Sportabzeichens
- Bei Plätzen 1 bis 3 bei nationalen/internationalen Sport-Großveranstaltungen

b) SILBER

- Plätze 7 bis 8 bei Deutschen Meisterschaften bzw. Bundesentscheidungen
- Plätze 1 bis 4 bei Süddeutschen Meisterschaften
- Plätze 1 bis 3 bei Landesmeisterschaften Baden-Württemberg bzw. bei Landesentscheidungen Baden-Württemberg
- Plätze 1 bis 2 bei Badischen Meisterschaften
- 30-fache Wiederholung des Deutschen Sportabzeichens
- bei Platzierung innerhalb der ersten 5 % des Teilnehmerfeldes einer Disziplin bei nationalen/internationalen Sport-Großveranstaltungen

c) BRONZE

- Plätze 9 bis 10 bei Deutschen Meisterschaften bzw. Bundesentscheidungen
- Plätze 5 bis 6 bei Süddeutschen Meisterschaften
- Plätze 4 bis 5 bei Landesmeisterschaften Baden-Württemberg bzw. bei Landesentscheidungen Baden-Württemberg
- Plätze 3 bis 4 bei Badischen Meisterschaften
- Plätze 1 bis 2 bei Nordbadischen Meisterschaften
- 20-fache Wiederholung des Deutschen Sportabzeichens
- bei Platzierung innerhalb der ersten 10 % des Teilnehmerfeldes einer Disziplin bei nationalen/internationalen Sport-Großveranstaltungen
- 1. Platz in einer offiziellen, von einem Mitgliedsverband im DOSB ausgeschrieben Meisterschaft auf Kreis- oder Bezirksebene
- Für Mannschaftswettbewerbe: 1. Platz in der Klasse oder Liga auf Kreis- oder Bezirksebene, in der die Mannschaft angetreten ist, oder der sportliche Aufstieg in die nächst höhere Klasse

2. Ehrung für sonstige hervorragende sportliche Leistungen bei sportlichen Erfolgen, die nicht unter Ziff. 1 fallen, wie z.B.

- Platzierungen im Rahmen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“

sind entsprechend der Abstufung nach Ziffer 1 möglich.

3. Grundsätzlich werden nur Leistungen bei offiziellen Meisterschaften bzw. Sport-Großveranstaltungen berücksichtigt. Ausnahmsweise können rangmäßig vergleichbare Wettkämpfe anerkannt werden, wenn deren Wertigkeit durch Bestätigung des übergeordneten Verbandes, dem die Sportlerin, der Sportler oder die Mannschaft angehören, nachgewiesen wird.

§ 10

Weitere persönliche Verleihungsvoraussetzungen

Für die Ehrung kommen nur Personen in Betracht, die Bürger der Stadt Eberbach sind oder einer Eberbacher Mannschaft oder einem Eberbacher Verein angehören und eine beispielhafte Einstellung zum Sport und zur Gemeinschaft haben.

§ 11

Verleihungsverfahren

1. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.
2. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Sportausschusses der Vereine der Stadt Eberbach e.V. Anträge müssen schriftlich mit ausführlicher Begründung auf dem für die Meldung vorgeschriebenen Formular eingereicht werden. Sie müssen vom Vereinsvorsitzenden unterschrieben und jeweils zu dem vom Sportausschuss festgelegten Termin für den Zeitraum des vergangenen Sportjahres (01. September bis 31. August) eingegangen sein.
3. Die Sportlerreihung wird in einem der Bedeutung des Anlasses entsprechenden feierlichen Rahmen durch den Bürgermeister in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats, des Vorsitzenden des Sportausschusses der Vereine der Stadt Eberbach e.V. und der Vorsitzenden der Sportvereine vorgenommen. Die Veranstaltung ist öffentlich. Sie soll nach Abschluss des jeweiligen Sportjahres möglichst zum Anfang Dezember stattfinden.
4. Im Rahmen dieser Veranstaltung können weitere Ehrungen für besondere sportliche oder mit dem Sport verbundene ehrenamtliche Leistungen auf örtlicher Ebene, z.B. die Wahl des Sportlers und der Mannschaft des Jahres durch den Sportausschuss der Vereine der Stadt Eberbach e.V. vorgenommen werden.

§ 12

Übergang des Eigentums an Sportplaketten

Mit der Verleihung gehen die Sportplaketten in das Eigentum der Empfänger über. Die Sportplaketten können mehrfach verliehen werden, jedoch nur bei Erfolgen in verschiedenen Sportarten.